



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Carolina Trautner, Norbert Dünkel, Tanja Schorer-Dremel, Barbara Becker, Alfons Brandl, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Matthias Enghuber, Petra Guttenberger, Thomas Huber, Petra Högl, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Andreas Lorenz, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Helmut Radlmeier, Barbara Regitz, Peter Tomaschko, Steffen Vogel** und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/28507)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 Buchst. e wird wie folgt gefasst:

,e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Wörter „und die nicht der permanenten persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen, sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. überwiegend Personen aufnehmen und betreuen, die nicht der permanenten persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen, sowie“.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

Begründung:

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes führt für Menschen mit Behinderung zu einer Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Bei Betreuten Wohngruppen richtet sich die Frage, ob das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) vollumfänglich Anwendung findet, insbesondere danach, ob die Bewohnerinnen und Bewohner der permanenten persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht (24-Stunden-Betreuung) bedürfen. Das Kriterium der 24-Stunden-Betreuung ist für eine Abgrenzung essenziell, um die strukturelle Abhängigkeit bewerten zu können. In diesem Fall darf das Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner im Interesse des Schutzauftrags des Staates nicht außer Acht gelassen werden. Es wird klargestellt, dass eine Betreute Wohngruppe nicht ohne Weiteres dem gesamten Anwendungsbereich des

PfleWoqG unterliegt, wenn eine Person aufgenommen wird, die einer 24-Stunden-Betreuung bedarf, sodass der Zugang zum selbstbestimmten Wohnen für diese Personengruppe nicht verschlossen ist. Ebenso bedeutet ein gegebenenfalls sich wandelnder Betreuungsbedarf in der Wohngruppe nicht automatisch, dass das PfleWoqG vollumfänglich Anwendung findet, soweit nicht überwiegend Personen betreut werden, die einer 24-Stunden-Betreuung bedürfen. Wenn überwiegend Personen mit dem Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung in einer Betreuten Wohngruppe leben, findet das PfleWoqG vollumfänglich Anwendung, da in diesem Fall der Schutzauftrag des Staates überwiegt. Maßgeblich sind das Ziel der Betreuten Wohngruppe und der Gesamtcharakter. Im Übrigen dient die Umstrukturierung der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit.